

|                                                                                    |                           |                         |
|------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|-------------------------|
| Beschluss Nr.: B 448-35/1998 (16.07.1998) / 1. Änderung B 166-18/2001 (15.11.2001) |                           |                         |
| Datum der Ausfertigung:                                                            | Tag der Veröffentlichung: | Tag des Inkrafttretens: |
| 27.08.1998                                                                         | 03.09.1998                | 04.09.1998              |
| 1. Änderung am 03.12.2001                                                          | 13.12.2001                | 01.01.2002              |

**Hinweis:** Bei der hier abgedruckten Fassung der Satzung handelt es sich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Rechtsverbindlich sind die jeweils im Amtsblatt der Stadt Schmölln veröffentlichte Satzung und deren Änderungen.

## **Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehren der Stadt Schmölln (Feuerwehr – Kostenersatz- und Gebührensatzung) vom 27.08.1998 geändert am 03. Dezember 2001**

Auf Grund der §§ 19 Abs.1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.August 1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und des Ministergesetzes vom 24.März 1998 (GVBl. S. 53), des § 38 Abs. 1 und 3 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) vom 7. Januar 1992 (GVBl. S.23) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 329), in der Fassung des 2. Änderungsgesetzes vom 10. November 1995 (GVBl. Seite 342), hat der Stadtrat der Stadt Schmölln in seiner Sitzung am 16.Juli 1998 folgende

### **Feuerwehr-Kostenersatz- und Gebührensatzung**

Beschlossen:

#### **§ 1 Grundsatz**

- (1) Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Stadtverwaltung Schmölln, dem Stadtbrandinspektor oder dem Wehrführer zu beantragen.
- (2) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs.2 ThBKG) und die gegenseitige Hilfe i.S. von § 3 Abs. 2 ThBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
- (3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Stadt Schmölln nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

#### **§ 2 Entgeltliche Leistungen**

- (1) Kostenersatzpflicht besteht
  - a) Für die nach § 34 ThBKG einzurichtende Sicherheitswache und
  - b) Für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 Nr.1 bis 5 ThBKG.
- (2) Gebührenpflicht gilt für alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des ! 1 Abs. 1 Nr.1 bis 3 und Abs. 2 ThBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das sind insbesondere

|                                                                                    |                           |                         |
|------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|-------------------------|
| Beschluss Nr.: B 448-35/1998 (16.07.1998) / 1. Änderung B 166-18/2001 (15.11.2001) |                           |                         |
| Datum der Ausfertigung:                                                            | Tag der Veröffentlichung: | Tag des Inkrafttretens: |
| 27.08.1998                                                                         | 03.09.1998                | 04.09.1998              |
| 1. Änderung am 03.12.2001                                                          | 13.12.2001                | 01.01.2002              |

1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen;
  2. die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch;
  3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
  4. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Instituten.
- (3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Stadt Schmölln zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

### § 3 Schuldner

- (1) Kostenschuldner sind die in § 34 Satz 2 und § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG genannten Personen und Unternehmer.
- (2) Gebührenschildner ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr In Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haftet diese für die Gebührenschild nur, wenn die Innanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehreren Kosten- und Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

### § 4 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Nutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i.S. von Abs.2 .
- (4) Die Höhe des Kostenersatzes und der Gebührenerhebung richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage 1 (Pflicht- und freiwillige Leistungen). Für den Einsatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in der Anlage 1 enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.
- (5) Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlage 1 erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.

Zusätzlich sind zu zahlen:

|                                                                                    |                           |                         |
|------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|-------------------------|
| Beschluss Nr.: B 448-35/1998 (16.07.1998) / 1. Änderung B 166-18/2001 (15.11.2001) |                           |                         |
| Datum der Ausfertigung:                                                            | Tag der Veröffentlichung: | Tag des Inkrafttretens: |
| 27.08.1998                                                                         | 03.09.1998                | 04.09.1998              |
| 1. Änderung am 03.12.2001                                                          | 13.12.2001                | 01.01.2002              |

- a) Die Selbstkosten der Stadt Schmölln für verbrauchtes Material, wie z.B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlags von 15 v. H.;
- b) Die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;
- c) Die Ersatzbeschaffungskosten für die bei der Ausleihe abhanden gekommenen Geräte.

## § 5

### Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

- (1) der Anspruch entsteht
  - a) für den Kostenersatz i.S. der §§ 34 Satz 2 und 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
  - b) auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung;
  - c) für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.
- (2) Die Kostenersatz-/Gebührenschild ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.  
Benutzungsgebühren werden mit Überlassung der Geräte fällig.
- (3) Die Stadt Schmölln ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

## § 6

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

|                                                                                    |                           |                         |
|------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|-------------------------|
| Beschluss Nr.: B 448-35/1998 (16.07.1998) / 1. Änderung B 166-18/2001 (15.11.2001) |                           |                         |
| Datum der Ausfertigung:                                                            | Tag der Veröffentlichung: | Tag des Inkrafttretens: |
| 27.08.1998                                                                         | 03.09.1998                | 04.09.1998              |
| 1. Änderung am 03.12.2001                                                          | 13.12.2001                | 01.01.2002              |

## Anlage 1

### Verzeichnis der Kosten- und Gebührensätze für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Schmölln

Der Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr setzt sich aus dem Personalkostentarif (Nr. 1) und dem Sachkostentarif (Nr. 2) zusammen.

#### 1. Personalkostentarif

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangenen Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

##### 1.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Personalkostenersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird nur verlangt für Verdienstausschlag oder fortgezahlt Arbeitsentgelt, den die Stadt Schmölln nach § 14 Abs. 1 und 2 ThBKG dem Arbeitgeber erstatten muss. Pro Stunde werden berechnet:

|                       |         |
|-----------------------|---------|
| für den Einsatzleiter | 20,00 € |
| für die Einsatzkräfte | 16,00 € |

##### 1.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß § 34 ThBKG werden je Stunde Wachdienst für

|                                                   |        |
|---------------------------------------------------|--------|
| einen ehrenamtlichen<br>Feuerwehrdienstleistenden | 8,00 € |
|---------------------------------------------------|--------|

erhoben.

Abweichend von Nr. 1 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

|                                                                                    |                           |                         |
|------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|-------------------------|
| Beschluss Nr.: B 448-35/1998 (16.07.1998) / 1. Änderung B 166-18/2001 (15.11.2001) |                           |                         |
| Datum der Ausfertigung:                                                            | Tag der Veröffentlichung: | Tag des Inkrafttretens: |
| 27.08.1998                                                                         | 03.09.1998                | 04.09.1998              |
| 1. Änderung am 03.12.2001                                                          | 13.12.2001                | 01.01.2002              |

## 2. Sachkostentarif

Die Sachkosten beziehen sich auf die Streckenkosten (2.1) je Kilometer Wegstrecke und die Benutzungsdauer je volle Stunde in den Kategorien Ausrückekosten (2.2) und Arbeitsstundenkosten (2.3). Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

### 2.1 Streckenkosten

Für die Lösch- und Sonderfahrzeuge werden Streckenkosten für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke berechnet.

### 2.2 Ausrückestundenkosten

Für die unter Punkt 3 angegebenen Fahrzeuge werden die Ausrückestundenkosten vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens berechnet. Die Zeit wird auf volle Stunden aufgerundet.

Für die unter Punkt 4 und 5 aufgeführten Geräte und Ausrüstungen, die nicht zur Fahrzeugbestückung gehören, deren Kosten nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst wird, werden für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten, die halben Stunden berechnet. Im übrigen werden auf die vollen Ausrückestunden aufgerundet und diese berechnet.

### 2.3 Arbeitsstundenkosten

Für ein Gerät, das **nicht** zur feuerwehrtechnischen Beladung eines Einsatzfahrzeuges gehört, werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden **nicht** eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend **nicht** in Betrieb ist.

### 2.4 Kostensätze

Streckenkosten (2.1), Ausrückestundenkosten (2.2) und Arbeitsstundenkosten (2.3) werden für folgende in der DIN-Norm 14 505 aufgeführten Feuerwehrfahrzeuge berechnet (die aus DDR-Produktion stammenden Feuerwehrfahrzeuge sind entsprechend eingeordnet).

## 3. Fahrzeuge

|     |                                 | € je km | € je Stunde |
|-----|---------------------------------|---------|-------------|
| 3.1 | Einsatzleitwagen (ELW 1)        | 0,77    | 15,00       |
| 3.2 | Vorausrüstwagen (VRW)           | 0,77    | 35,00       |
| 3.3 | Mannschaftstransportwagen (MTW) | 0,77    | 25,00       |

| Beschluss Nr.: B 448-35/1998 (16.07.1998) / 1. Änderung B 166-18/2001 (15.11.2001) |                           |                         |
|------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|-------------------------|
| Datum der Ausfertigung:                                                            | Tag der Veröffentlichung: | Tag des Inkrafttretens: |
| 27.08.1998                                                                         | 03.09.1998                | 04.09.1998              |
| 1. Änderung am 03.12.2001                                                          | 13.12.2001                | 01.01.2002              |

|      |                                 |         |             |
|------|---------------------------------|---------|-------------|
| 3.4  | Kleinlöschfahrzeug –Thüringen   | 0,77    | 45,00       |
| 3.5  | Tanklöschfahrzeug (TLF 16-25)   | 2,05    | 65,00       |
| 3.6  | Löschfahrzeug 16-12 (LF 16-12)  | 2,05    | 80,00       |
|      |                                 | € je km | € je Stunde |
| 3.7  | Löschfahrzeug 16-TS (LF 16-TS)  | 2,05    | 70,00       |
| 3.8  | Löschfahrzeug 8/6 (LF 8/6)      | 2,05    | 60,00       |
| 3.9  | Drehleiter 23-12 (DLK 23-12)    | 2,05    | 130,00      |
| 3.10 | Rüstwagen 1 (RW-1)              | 2,05    | 70,00       |
| 3.11 | Schlauchwagen 2000 (SW 2000-Tr) | 2,05    | 65,00       |
| 3.12 | Gefahrgutwagen G 2 (GW-G 2)     | 2,05    | 70,00       |
| 3.13 | Tragkraftspritzenanhänger       |         | 30,00       |

#### 4. Gebühren für auf Zeit überlassene Geräte und Ausrüstungen

|     |                          |             |
|-----|--------------------------|-------------|
|     |                          | € je Stunde |
| 4.1 | Tragkraftspritze TS 8/8  | 20,00       |
| 4.2 | Permanentsauger          | 15,00       |
| 4.3 | Tauchpumpe               | 15,00       |
| 4.4 | Be- und Entlüftungsgerät | 10,00       |
| 4.5 | Stromerzeuger bis 5 KVA  | 15,00       |
| 4.6 | Trennschleifer (Elektro) | 5,00        |
| 4.7 | Trennschleifer TS 360 S  | 10,00       |
| 4.8 | Motorsäge                | 8,00        |
| 4.9 | Schlauchboot bis 0,5 t   | 10,00       |

#### 5. Schläuche und Armaturen

|     |                         |             |
|-----|-------------------------|-------------|
|     |                         | € Stück/Tag |
| 5.1 | D-Druckschlauch         | 5,00        |
| 5.2 | C-Druckschlauch         | 10,00       |
| 5.3 | B-Druckschlauch         | 15,00       |
| 5.4 | A- oder B-Saugschlauch  | 10,00       |
| 5.5 | Verteiler B-C / B / C   | 5,00        |
| 5.6 | Übergangsstück C/D, B/C | 3,00        |
| 5.7 | Standrohr mit Schlüssel | 10,00       |
| 5.8 | Kübelspritze            | 15,00       |
| 5.9 | Scheinwerfer bis 1000 W | 3,00        |

#### 6. Kosten für Verbrauchsmittel

Die Kosten für verbrauchte Löschmittel, Kraft- und Schmierstoffe, Ölbindemittel, Feuerlöschfüllung sowie andere Materialien werden zu jeweiligen aktuellen Selbstkostenpreis zuzüglich 15 % Aufschlag berechnet.

#### 7. Inanspruchnahme personeller Leistungen (pauschalierter Gebühren)

|                                                                                    |                           |                         |
|------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|-------------------------|
| Beschluss Nr.: B 448-35/1998 (16.07.1998) / 1. Änderung B 166-18/2001 (15.11.2001) |                           |                         |
| Datum der Ausfertigung:                                                            | Tag der Veröffentlichung: | Tag des Inkrafttretens: |
| 27.08.1998                                                                         | 03.09.1998                | 04.09.1998              |
| 1. Änderung am 03.12.2001                                                          | 13.12.2001                | 01.01.2002              |

in €

- |     |                                                                                     |                   |
|-----|-------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|
| 7.1 | Öffnen einer Tür                                                                    | 50,00             |
| 7.2 | Missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr<br>je nach Ausrückestärke und Zeitaufwand | 200,00 bis 500,00 |
| 7.3 | Fehlalarmierung der Feuerwehr durch automatische<br>Brand-, Warn- und Meldeanlagen  | 200,00            |
| 7.4 | Stellung eines Fahrzeuges bei Brandsicherheitswachen                                | 200 pro Tag       |

## 8. Gebühren für die Prüfung von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstungen

€ je Stück

- |     |                                                                |       |
|-----|----------------------------------------------------------------|-------|
| 8.1 | Prüfen, Reinigen, Trocknen eines Druck- oder<br>Saugschlauches | 6,00  |
| 8.2 | Trocknen eines B, C oder D-Druckschlauches                     | 2,00  |
| 8.3 | Einbinden einer Saugschlauchkupplung                           | 5,00  |
| 8.4 | Einbinden einer Druckschlauchkupplung                          | 3,00  |
| 8.5 | Prüfen von Feuerwehrsicherheitsgurten                          | 3,00  |
| 8.6 | Prüfen von Fangleinen                                          | 3,00  |
| 8.7 | Prüfen von tragbaren Leitern                                   |       |
|     | - Schiebeleiter je Teil                                        | 10,00 |
|     | - Steckleiterteil                                              | 5,00  |
|     | - Klappbrett                                                   | 5,00  |
|     | - Hakenleiter                                                  | 5,00  |